

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHER  
OBERSTER GERICHTSHOF

0043

4C 300/94 - 194

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten:

Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Präsidenten Dr.Hansjörg Rück sowie die Oberstrichter Prof.Dr.Reinhold Hotz, Ruth Batliner, Walter Büchel und Paul Gassner als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein des Schriftführers Hanspeter Kaufmann, in der

**R e c h t s s a c h e**

der Klägerin P■■■■, ■■■■, vertreten durch R■■■■ S■■■■, Rechtsanwalt in ■■■■ ■■■■, ■■■■, wider den Beklagten Dr.■■■■ ■■■■ ■■■■ S■■■■, Rechtsanwalt, ■■■■, ■■■■, wegen CHF 460'702.50, infolge Revision des Beklagten gegen das Teilurteil des FL-Obergerichts vom 27.August 199B (ON 187), womit: der Berufung des Beklagten gegen das Urteil des FL-Landgerichts vom 29.August 1997 (ON 164) keine Folge und der Berufung der Klägerin teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zunächst

*I . b e s c h l o s s e n :*

Der als "Mitteilung" bezeichnete Schriftsatz des Beklagten vom 2.Februar 1999 wird samt Beilage als unzulässig zurückgewiesen.

und sodann

## *II. zu Recht erkannt:*

1. Der Revision wird *keine Folge* gegeben; das Teilurteil des FL-Obergerichts vom 27. August 1998 (ON 187) wird bestätigt.
2. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen vier Wochen die mit CHF 10'975.20 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

## **Tatbestand:**

1. Mit *Klage* vom 16. August 1994 (ON 1) beantragte die Klägerin, den Beklagten zu verpflichten, ihr Fr.3 Mio. samt näher bestimmten Zinsen zu bezahlen und ihr die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

2. Den *Sachverhalt*, wie er der *Klage* zugrunde liegt, haben die Untergerichte - zusammengefasst - wie folgt festgestellt:

2.1. Die P [REDACTED] - die nunmehrige Klägerin - wurde am 18. Mai 1979 mit einem Anstaltskapital von CHF 30'000.-- gegründet und am gleichen Tag in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Vom 22. April 1981 an war Dr. [REDACTED] K [REDACTED] treuhänderischer Verwaltungsrat. Ursprünglich standen wirtschaftlich hinter der P [REDACTED] L [REDACTED] T [REDACTED], K [REDACTED] G. N [REDACTED] und H [REDACTED] N. Z [REDACTED]. Nach dem Ausscheiden von K [REDACTED] G. N [REDACTED] verblieben noch L [REDACTED] T [REDACTED] und H [REDACTED] N. Z [REDACTED]. Die P [REDACTED] war eine Holdinggesellschaft für andere Gesellschaften in mehreren Staaten

Unter anderem hielt sie 100% der L [REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED], ferner 90% der L [REDACTED] AG, [REDACTED]. Die L [REDACTED] AG war an verschiedenen Gesellschaften beteiligt: mit 100% an der L [REDACTED] SA, [REDACTED] - im Folgenden: L [REDACTED] V [REDACTED] - , mit 100% an der I [REDACTED] AG und an der M [REDACTED] L [REDACTED] (P [REDACTED]) Ltd. ([REDACTED]), mit 60% an der L [REDACTED] I [REDACTED] (S [REDACTED]) und mit 58% an der O [REDACTED] C [REDACTED] C [REDACTED] SA. Die L [REDACTED] V [REDACTED] hielt ihrerseits 100 % der L [REDACTED] S [REDACTED], M [REDACTED] - im Folgenden: L [REDACTED] I [REDACTED] -und der L [REDACTED] N.V. H [REDACTED]. Ferner war die P [REDACTED] mit 40% an der P [REDACTED] I [REDACTED] Anstalt beteiligt; die restliche Beteiligung von 60% wurde vom E [REDACTED] E [REDACTED] gehalten, das wirtschaftlich L [REDACTED] T [REDACTED] und H [REDACTED] N. Z [REDACTED] zuzurechnen war. Die P [REDACTED] I [REDACTED] Anstalt war ihrerseits zu 100% Holding der L [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED] ([REDACTED]) - im Folgenden: L [REDACTED] [REDACTED]. Mit Ausnahme der O [REDACTED] C [REDACTED] C [REDACTED] SA waren die Tochterfirmen der P [REDACTED] in der Pharmabranche, vor allem in der Entwicklung und im Vertrieb von Generika tätig: operativ in der Erzeugung die L [REDACTED] V [REDACTED] sowie ihre Tochter, L [REDACTED] I [REDACTED]; operativ im Vertrieb die L [REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED], die L [REDACTED] [REDACTED], die L [REDACTED] N.V., [REDACTED], die südafrikanischen Gesellschaften M [REDACTED] L [REDACTED] ([REDACTED]) Ltd. und die L [REDACTED] I [REDACTED]. Die Finanzierung der operativ tätigen Tochtergesellschaften erfolgte nicht direkt über die P [REDACTED], sondern von der P [REDACTED] über die L [REDACTED] AG, [REDACTED]. Das Geld der P [REDACTED] stammte aus' der früheren Tätigkeit von L [REDACTED] T [REDACTED] und H [REDACTED] N. Z [REDACTED].

2.2. Im Jahr 1986 kam es zwischen L [REDACTED] T [REDACTED] und H [REDACTED] N. Z [REDACTED] zu einer Auseinandersetzung über die Gründerrechte an der P [REDACTED]. Am 18. oder 19. Dezember 1986 hatte L [REDACTED] T [REDACTED] auf Anraten seiner [REDACTED] Rechtsanwälte G [REDACTED] und L [REDACTED] jene 10% der Aktien der L [REDACTED] AG, [REDACTED], erworben, die nicht von der P [REDACTED] gehalten worden waren. Am 19. Dezember 1986 fand eine Generalversammlung der L [REDACTED] AG in [REDACTED] statt. H [REDACTED] N. Z [REDACTED], damals Mitglied des Verwaltungsrats der L [REDACTED] AG, besass vom Verwaltungsrat der P [REDACTED] die Vollmacht, an dieser Generalversammlung

die 90% der Aktien der P█████ zu vertreten. Die Rechtsanwälte von L█████ T█████, G█████ und L█████, erreichten, dass der Verwaltungsratspräsident aufgrund von vermeintlichen Unklarheiten, wer für die P█████-Aktien stimmen könne, im Zweifel diese Aktien nicht mitstimmen liess, so dass sich die Rechtsanwälte G█████ und L█████ mit den 10% der Aktien, die sie für L█████ T█████ vertraten, selber in den Verwaltungsrat wählten. Dr.█████ K█████, Verwaltungsrat der, P█████, erteilte dem ██████ Rechtsanwalt Dr.M█████ den Auftrag, diesen Generalversammlungsbeschluss anzufechten Die L█████ AG wehrte sich gegen die in der Folge eingeleiteten rechtlichen Vorkehren. Am 19.März 1987 erstattete L█████ T█████ Strafanzeige gegen H█████ N. Z█████ wegen Untreue. Gegen H█████ N. Z█████ wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Am 3. April 1987 wurde er in Untersuchungshaft genommen, wo er bis zum 18.September 1987 verblieb.

2.3. Im Zuge des Strafverfahrens gegen H█████ N. Z█████ wurde vom zuständigen Untersuchungsrichter im Kanton ██████ eine *Stimmrechtssperre aber die von der P█████ gehaltenen Aktien der L█████ AG* verfügt. Bei einer Generalversammlung der L█████ AG, im August 1987, konnten die P█████-Aktien nicht mitstimmen, so dass H█████ N. Z█████ aus dem Verwaltungsrat der L█████ AG ausschied und die auf der Seite von L█████ T█████ stehenden Rechtsanwälte G█████ und L█████ als Verwaltungsräte mit 10% der Aktien gewählt wurden.

2.4. Am 15.Mai 1987 beantragte L█████ Taft, Dr.W█████ K█████ die Geschäftsführung zu entziehen, einen Beistand zu bestellen und eine amtliche Revision anzuordnen. Mit Beschluss des FL-Landgerichts vom 30.Juni 1987 wurde diesem Antrag Folge gegeben; Rechtsanwältin ██████ F█████ wurde zum Beistand der P█████ bestellt. Mit Beschluss des FL-Landgerichts vom 20.Oktober 1987 wurde die N█████ T█████ AG, ██████ beauftragt, die amtliche Revision durchzuführen. Mit Beschluss des FL-Landgerichts, ebenfalls vom 20.Oktober 1987, wurde

Rechtsanwältin [REDACTED]. [REDACTED] F[REDACTED] ihres Amtes enthoben und Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] S[REDACTED] - der nunmehrige Beklagte - zum *Beistand der P[REDACTED]* bestellt.

2.5. Die L[REDACTED] V[REDACTED] war jene Tochterfirma der L[REDACTED] AG, die Arzneimittel entwickelte und herstellte. Sie bilanzierte mit positivem Cash-Flow. Welchen wirtschaftlichen Wert sie im Jahr 1987 hatte, liess sich nicht feststellen. Die Rechtsanwälte G[REDACTED] und L[REDACTED], welche die L[REDACTED] V[REDACTED] beherrschten, wählten im März 1987 H[REDACTED] N. Z[REDACTED] als Verwaltungsrat der L[REDACTED] V[REDACTED] ab und beherrschten somit auch diese 100%ige Tochter der L[REDACTED] AG. Am 26. März 1987 erfuhr H[REDACTED] N. Z[REDACTED], dass er nicht mehr Verwaltungsrat dieser Firma war. Darauf ging er zur Hausbank, der B[REDACTED], und zog die von ihm persönlich gewährten Sicherheiten für Kredite der L[REDACTED] V[REDACTED] zurück. Ausserdem wies er die ausländischen Vertriebsgesellschaften an, für Warenlieferungen keine Zahlungen mehr an die L[REDACTED] V[REDACTED] zu leisten. Die B[REDACTED] verlangte weitere Garantien, die ihr in der Folge von G[REDACTED] und L[REDACTED] nicht gegeben wurden. Am 15. April 1987 reichte die L[REDACTED] V[REDACTED] ein Nachlass-Stundungsgesuch ein. Darin wurde Illiquidität geltend gemacht und behauptet, die März-Löhne könnten nicht bezahlt werden. Die Nachlass-Stundung wurde gewährt; N[REDACTED] L[REDACTED] wurde zum Nachlass-Sachwalter bestellt. Am 2. Oktober 1987 orientierte dieser die Gläubiger über die Werte der Aktiven und Passiven: dass rund CHF 5 Mio. Aktiven rund CHF 12 Mio. Passiven gegenüberstehen würden. Parallel zum Nachlassverfahren wurde im April 1987, offenbar wiederum durch die Gruppe um G[REDACTED] und L[REDACTED], ein neues Unternehmen mit dem Namen L[REDACTED] N[REDACTED], sodann L[REDACTED] P[REDACTED] SA, V[REDACTED], gegründet. Am 1. Oktober 1987 schloss dieses neu gegründete Unternehmen mit der L[REDACTED] V[REDACTED] eine Reihe von Verträgen, wodurch sämtliche Liegenschaften und Maschinen für fünf Jahre der L[REDACTED] P[REDACTED] SA vermietet wurden. Die L[REDACTED] P[REDACTED] SA

wurde durch einen fünfjährigen Lizenzvertrag ermächtigt, gesamte Kapazität (Handels- und Produktionskapazität, wissenschaftliche Kapazität) auszuschöpfen und das Personal L■■■■ V■■■■ zu übernehmen. Die aus diesen Verträgen erwirtschafteten Geldmittel sollten der L■■■■ V■■■■ zur Finanzierung, des Nachlasses dienen. Dem Nachlass-Sachwalter L■■■■ stellte sich die L■■■■ P■■■■ SA als Auffanggesellschaft dar, welche die Liquidation des Vermögens der L■■■■ verhindern sollte. Bei der L■■■■ V■■■■ entstanden in der Folge auch Probleme mit dem Arzneimittel I■■■■, das urheberrechtlich von einer andern Firma beansprucht wurde. Schliesslich wurde die Lizenz für dieses Arzneimittel an B■■■■-M■■■■, verkauft; der Kaufpreis ging an die L■■■■ P■■■■ SA.

2.6. In diesem *Zustand* fand der Beklagte den P■■■■-Konzern vor, als er am 20. Oktober 1987 die erwähnte *Beistandschaft* übernahm. Dabei wurde er sowohl von dem am 18. September 1987 aus der Untersuchungshaft entlassenen H■■■■ N.Z■■■■ als auch von den Rechtsanwälten G■■■■ und L■■■■ mit divergierenden Informationen versorgt. Weil er im Organ der L■■■■ AG nicht mitwirken konnte, hatte er auch keine Möglichkeit, unmittelbar in das Geschehen um die Aushöhlung des Vermögens der L■■■■ V■■■■ einzugreifen.

2.7. Am 22. Dezember 1987 beantragte der Beklagte bei. Untersuchungsrichteramt L■■■■, die *Stimmrechtssperre für die Aktien der L■■■■ SA, ■■■■, aufzuheben*. Der Untersuchungsrichter schrieb am 18. Januar 1988 zurück, dass er nur die Entscheidung der Strafberufungskammer vom 19. November 1987 bestätigen könne, die zum Einspruch getroffen worden sei. Die Aufhebung der Stimmrechtssperre unterblieb. Der Beklagte bestand nicht auf einer formellen Erledigung seines Antrags. Erst am 4. Dezember 1989 erneuerte er seinen Antrag. Mit Beschluss vom 19. Dezember 1989 wurde die Stimmrechtssperre aufgehoben. Danach versuchte der Beklagte durch ausserordentlich Generalversammlungen der L■■■■ AG in die Verwaltung diese

Firma zu kommen und insbesondere die dort tätigen Rechtsanwälte G [REDACTED] und L [REDACTED] auszuschalten. Zufolge Widerstands und Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel gelang dies während der Beistandschaft des Beklagten nicht.

2.8. Die L [REDACTED] I [REDACTED] war eine 100%ige Tochter der L [REDACTED] V [REDACTED]. Sie hatte eine Produktionsstätte aus dem Nachlass eines Pharmaunternehmens gekauft und erzeugte unter anderem das Produkt P [REDACTED]. Finanziert wurde sie wieder kaskadenförmig über die L [REDACTED] V [REDACTED], wobei aus ihren Büchern nicht einwandfrei hervorging, ob die gewährten Darlehen der P [REDACTED] direkt oder der L [REDACTED] V [REDACTED] zustanden. Die L [REDACTED] I [REDACTED] wurde über die L [REDACTED] AG, [REDACTED], und die L [REDACTED] V [REDACTED] von der Gruppe um G [REDACTED] und L [REDACTED] beherrscht. Die L [REDACTED] I [REDACTED] stand in der Bilanz der L [REDACTED] V [REDACTED] mit einem Erinnerungsfranken, so dass deren Nachlass-Sachwalter, L [REDACTED], annahm, die L [REDACTED] I [REDACTED] sei nichts wert. Es gelang der Gruppe um G [REDACTED] und L [REDACTED], das Gebäude der L [REDACTED] I [REDACTED] in M [REDACTED] sowie die Rechte am Produkt P [REDACTED] zu verkaufen. Welcher Erlös hierbei genau erzielt wurde, liess sich nicht feststellen. Jedenfalls kam das Geld aus dem Erlös weder der L [REDACTED] V [REDACTED] noch der P [REDACTED] direkt über die Rückzahlung des Darlehens zugute.

2.9. Die L [REDACTED] AG, Zug, hielt auch 60% der L [REDACTED] [REDACTED] Ltd. in S [REDACTED]. Die L [REDACTED] S [REDACTED] vertrieb dort, die Produkte der L [REDACTED]-Gruppe und hatte auch noch eigene Vertretungen. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1988 wurde der Beklagte vom Klagsvertreter verständigt, dass die L [REDACTED] S [REDACTED] am 26. Juli 1988 veräussert worden sei. Die Verwaltungsräte der L [REDACTED] AG, Zug, G [REDACTED] und L [REDACTED], teilten den Beklagten nie mit, wo der Veräusserungserlös geblieben war.

2.10. Die L [REDACTED] P [REDACTED] AG, [REDACTED], war eine 100%ige Tochter der P [REDACTED] und vertrieb die pharmazeutischen Produkte in der Schweiz und in Liechtenstein. Einerseits vertrieb sie die Produkte der L [REDACTED]-Gruppe, andererseits hatte sie die

Vertretung von Produkten der D■■■■ aus D■■■■ inne. mit D■■■■ bestand ein längerer Vertriebsvertrag, allerdings geht an die Tätigkeit von H■■■■ N. Z■■■■ in der Gruppe. Die L■■■■ ■■■■ AG beschäftigte rund 15 Personen und erwirtschaftete Gewinne. Als Geschäftsführer war H■■■■ S■■■■ eingesetzt, dem sich herausstellte, dass er eher zur Gruppe um G■■■■ L■■■■ gehörte. Im Jahr 1988 entstanden Probleme: einerseits gab es Lieferschwierigkeiten mit den Eigenprodukten L■■■■-Gruppe, da die L■■■■ V■■■■ nicht mehr ordnungsgemäss pünktlich lieferte; zum anderen fiel die D■■■■-Vertretung weil H■■■■ N. Z■■■■ nicht mehr in der Firma tätig war; schliesslich war durch die Übertragung des Produkts I■■■■ an B■■■■ M■■■■ ein weiteres Standbein verloren gegangen. Der Bekl2 liess sich zum Verwaltungsrat wählen und meldete den Konkl an.

2.11. Im Dezember 1986, also noch vor der Übernahme Beistandschaft durch den Beklagten, wurden die Generalversammlungsbeschlüsse, durch die sich die Rechtsanwälte G■■■■ L■■■■ in den Verwaltungsrat der L■■■■ AG getan hatten, durch den ■■■■ Rechtsanwalt Dr. M■■■■ angefochten. Weil die Bevollmächtigung dieses Rechtsanwalts durch den damaligen Verwaltungsrat der P■■■■, Dr. ■■■■ K■■■■ unklar war, hatte nach dem Beschluss des zuständigen Gericht in ■■■■ der Beistand (also der Beklagte) die Prozesshandlung zu genehmigen. Dieser versprach sich davon keinen Erfolg erteilte die Genehmigung nicht und bestritt dann, mangels Bevollmächtigung, die Honoraransprüche von Rechtsanw. Dr. M■■■■. Hierdurch entstanden Kosten für die P■■■■. Ferner kam es zu einem Prozess der Tochterfirma I■■■■ AG gegen die P■■■■ auf Bezahlung von CH Mio.; der Beklagte konnte diese Forderung abwehren. Ein dritten Prozess führte er gegen den Bruder von H■■■■ N. Z■■■■ weil aus den Büchern der P■■■■ ein entsprechender

Darlehen hervorging; später erwies sich, dass dies nur treuhänderisch war.

2.12. Die L [ ] U [ ] war eine 100%ige Tochter der P [ ] I [ ] Anstalt, [ ], die wiederum zu 40% wirtschaftlich der P [ ] zuzurechnen war. Die L [ ] U [ ] war der grösste Einzelkunde der L [ ] V [ ]. Besonders in G [ ] bestand ein bedeutender Markt für Generika. Die L [ ] U [ ] verfügte über eigene Büro- und Lagergebäude, über Labors und über ein Vertriebsnetz. Die genaue finanzielle Entwicklung der L [ ] U [ ] liess sich nicht feststellen. Jedenfalls kam es durch die Streitigkeiten in der Konzerngruppe insofern zu Problemen mit der L [ ] U [ ], als Lieferschwierigkeiten seitens der L [ ] V [ ] bzw. der L [ ] P [ ] V [ ] SA auftraten. Der Beklagte war im Verwaltungsrat der L [ ] U [ ] und wurde laufend über deren Geschäftsgang informiert. Die Umsatzzahlen wurden vom nachmaligen Geschäftsführer, Dr. F [ ], optimistisch dargestellt. Anlässlich einer Generalversammlung vom November 1990 erklärte dann allerdings die juristische Betreuerin der L [ ] U [ ], dass deren finanzielle Ausstattung zu gering sei und dass möglicherweise im April/Mai 1991 eine Kridasituation erreicht werde. So wäre eine Kapitalspritze notwendig gewesen, die jedenfalls von der P [ ] unter den damaligen Voraussetzungen nicht gewährt werden konnte. Der Beklagte entschied sich nach Einholung einer Information durch die Revisions- oder Buchhaltungsfirma der L [ ] U [ ], G [ ] B [ ] C [ ], zum Verkauf der Firma. Über N [ ] G [ ] zeigte sich ein Mr. D [ ] interessiert. Mr. D [ ] stand mit der Geschäftsleitung in Verbindung und war daher (im übertragenen Sinn) auch als Insider bei diesem Geschäft anzusehen. Der Beklagte holte kein neutrales Gutachten aus der Pharmabranche ein. Er schrieb den Verkauf der L [ ] U [ ] nicht aus, sondern stützte sich beim Aushandeln des Kaufpreises auf die interne Bewertung der Firma G [ ]. Von Käuferseite wurde eine weitere Auskunft der Firma C [ ] & L\* [ ] eingeholt, die ein

schlechteres Bild ergab; hierbei handelte es sich allerdings nur um eine überschlagsmässige Bewertung der L■■■■ U■■■■ im Liquidationsstadium. In der Folge wurde der Kaufpreis erneut ermässigt, zuletzt auf GBP 350'000.-- oder - zum damaligen Wechselkurs - auf rund CHF 630'000.--. Die erste Rate im Gegenwert von CHF 460'702.50 wurde der P■■■■ I■■■■ Anstalt bezahlt und von dieser der P■■■■ als Darlehen gegeben. Nach Aufhebung der Beistandschaft behielt der Beklagte diesen Betrag für seine Honorarforderungen zurück. Für seine Tätigkeit als Beistand wurde ihm rechtskräftig ein Honorar in der Höhe von CHF 500'000.-- zuerkannt. Auch unter der Annahme rückläufiger Umsätze durch den Wegfall der Produkte von L■■■■ V■■■■, bei höheren Kosten für die Akquisition neuerer Produkte und bei leicht rückläufigen normalisierten Margen von 3,8% bis 3,5% wäre die L■■■■ U■■■■ GBP 700'000.-- bis GBP 800'000.-- wert gewesen.

3. Mit Urteil vom 29.August 1997 (ON 164) erkannte das *FL-Landgericht* den Beklagten schuldig, der Klägerin den Betrag von CHF 748'702.50 samt näher bestimmtem Zins zu bezahlen. Das Mehrbegehren von CHF 2'251'297.50 samt näher bestimmtem Zins wurde abgewiesen. Die Klägerin wurde zu näher bestimmtem Ersatz der Prozesskosten verpflichtet.

3.1. Aufgrund des Parteivorbringens (zusammengefasst in, ON 164, S. 3 bis 9) und aufgenommenener Beweise (ON 164, S.9 bis 17) stellte das FL-Landgericht in *tatsächlicher* Hinsicht den wiedergegebenen Sachverhalt fest (ON 164, S.17 bis 29).

3.2. In *rechtlicher* Hinsicht (ON 164, S. 29 bis 39) verwarf das FL-Landgericht zunächst die vom Beklagten erhobene Verjährungseinrede: Aufgrund der gegebenen Umstände habe die Verjährungsfrist - ob nun die dreijährige nach § 1489 ABGB oder die zweijährige nach Art.226 Abs.1 PGR frühestens ein Jahr nach der am 26.September 1991 erfolgten Beendigung der Beistandschaft zu laufen begonnen; vorher seien ein allfäl-

liger Schaden, ein allenfalls pflichtwidriges Verhalten, der adäquate Kausalzusammenhang zwischen diesem und jenem sowie die Person des Ersatzpflichtigen nicht hinreichend bekannt gewesen. In der Folge befasste sich das FL-Landgericht mit den. in den einzelnen Gesellschaften der P■■■■ herrschenden Zuständen, verglich die Möglichkeiten, die dem Beklagten als Beistand tatsächlich zur Verfügung standen, mit dem, was dieser tatsächlich vorgekehrt hatte, und vermochte darin über weite Strecken kein Fehlverhalten erkennen. Soweit Anzeichen für ein Fehlverhalten beständen, erweise sich dieses als nicht kausal für einen allfälligen Schaden. Ein anderes Bild ergab sich für das FL-Landgericht beim Verkauf der L■■■■ U■■■■: Nicht der Entschluss, dieses Unternehmen zu verkaufen, sei dem Beklagten vorzuwerfen, wohl aber die mangelnde Sorgfalt im Zusammenhang mit diesem Verkauf. Aus mehreren (im Einzelnen namhaft gemachten [ON 164, S.35 f.]) Gründen hätte der Beklagte erkennen können, dass beim fraglichen Verkauf GBP 750'000.-- zu erzielen gewesen wären. Auf entsprechende Unsorgfalt sei es deshalb zurückzuführen, dass die L■■■■ U■■■■ für lediglich GBP 350'000.-- verkauft wurde. Dadurch sei der P■■■■ I■■■■ Anstalt ein Schaden von GBP 400'000.-- oder, umgerechnet zum damaligen Kurs, von CHF 720'000.-- entstanden. Der Schaden der Klägerin, die wirtschaftlich zu 40% an der Pharma Industries Anstalt beteiligt gewesen sei, betrage demnach CHF 288'000.--. Für unzulässig erachtete das FL-Landgericht ferner, dass die Beklagte die erste Rate des Kaufpreises, den Betrag von CHF 460'702.50, der P■■■■ als Darlehen zur Verfügung stellen liess, das Geld jedoch auf dem eigenen Konto zurückbehielt: Weder bestehe hierfür ein gesetzliches Pfandrecht, noch sei die Aufrechnung zulässig, noch habe sich der Beklagte einen entsprechenden Vorschuss gewähren dürfen.

4. Gegen das Urteil des FL-Landgerichts erhoben beide Parteien Berufung (ON 168 und ON 170). Mit Teilurteil vom 27. August 1998 (ON 187) gab das *FL-Obergericht* der Berufung des Beklagten mit Bezug auf den Betrag von CHF 460'702.50« (Schaden durch Zurückbehaltung des Darlehens) keine Folge. Der Berufung der Klägerin gab es mit Bezug auf die Zinsforderung teilweise Folge. Mit Beschluss, ebenfalls vom 27. August 1998 (ebenfalls ON 187), gab es den Berufungen insofern Folge, als es das erstgerichtliche Urteil in näher bestimmtem Umfang aufhob und die Rechtssache in diesem Umfang zu neuer Entscheidung an das FL-Landgericht zurückverwies.

4.1. In *tatsächlicher* Hinsicht ergänzte das FL-Obergericht den Akt um neue Urkunden (ON 187, S.4, vor Ziff.3); weitere Beweise nahm es nicht auf. Die erstgerichtlichen Feststellungen erklärte es zum Bestandteil des Berufungsurteils (ON 187, S.3, vor Ziff.2).

4.2. Bei der *rechtlichen* Beurteilung setzte sich das FL-Obergericht zunächst mit der vom Beklagten (als Berufungswerber) erhobenen Verjährungseinrede auseinander (ON 187, S.5 bis 9, Ziff.5) und wies sie ab. Danach beurteilte es die Berufung der Klägerin (ON 187, S.9 bis 64, Ziff.6). Anschliessend beurteilte es die Berufung des Beklagten (ON 187, S.64 bis 102). Mit einer Zusammenfassung (ON 187, S.102 bis 105, Ziff.8) rundete es seine rechtliche Beurteilung ab. Im Revisionsverfahren stand die rechtliche Beurteilung der Berufung des Beklagten im Vordergrund. Auf die entsprechenden Erwägungen war (nur) soweit einzugehen, als die Beurteilung der Revision dies erforderte.

5. Mit *Revision* vom 12. November 1998 (ON 188) beantragte der Beklagte, das angefochtene Teilurteil dahin gehend abzuändern, dass der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des FL-Landgerichts vom 29. August 1997 stattgegeben und das Klagebegehren hinsichtlich des Teilbetrags vom CHF 460'702.50

samt Anhang abgewiesen werde; in eventu: das angefochtene Teilurteil aufzuheben und die Rechtssache zur Ergänzung und neuer Entscheidung an das FL-Obergericht zurückzuverweisen. Hinzu kamen Kostenanträge. In ihrer Revisionsbeantwortung vom. 15.Dezember 1998 (ON 190) beantragte die Klägerin, der Revision keine Folge zu geben, das angefochtene Urteil zu bestätigen und den Beklagten zu verpflichten, ihr die Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

## Entscheidungsgründe:

6. Die Revision ist zulässig (§ 3 Abs.3 GOG, § 471 Abs.1 ZPO); sie wurde frist- und formgerecht erhoben (§ 474 ff. ZPO; ON 187 [Rückschein], ON 188 [Eingangsvermerk]). Gleiches gilt für die Revisionsbeantwortung (§ 476 Abs.2 ZPO; ON 189 [Rückschein], ON 190 [Postaufgabevermerk]). Auf die Revision und ihre Beantwortung war daher einzutreten.

7. Als *Revisionsgründe* nannte der Beklagte (nunmehr als Revisionswerber) unrichtige Beurteilung sowie Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

7.1. *Allgemein* beanstandete der Beklagte eine bezüglich' Inhalt und Diktion einseitige, ihr nachteilige Sichtweise des FL-Obergerichts. Dieses habe zu Unrecht angenommen, der Klägerin stehe gegenüber dem Beklagten ein Schadenersatzanspruch von CHF 460'702.50 zu. Zu Unrecht habe es ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Beklagten gegenüber der Klägerin verneint. Zu Unrecht habe es schliesslich angenommen, der Klägerin stehe der Schadenersatzanspruch ab Abberufung des Beklagten zu.

7.2. Anschliessend an das allgemeine Vorbringen äusserte sich der Beklagte im Einzelnen zunächst zur Darlehensgewährung und zum Aufrechnungsanspruch, sodann zum Schadenersatzanspruch.

7.3. Zur *Darlehensgewährung* und zum *Aufrechnungsanspruch* kritisierte der Beklagte vorweg die Art und Weise, mit der sich das FL-Obergericht mit seiner Argumentation befasst -oder genauer: nicht befasst - habe. Das Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht stehe ihm nach den Regeln des Bevollmächtigungs- bzw. Auftragsverhältnisses zu. Dass er als Beistand die Funktion eines Organs der klagenden Partei habe wahrnehmen müssen, habe zwischen den Parteien kein "Gesellschaftsverhältnis" begründet. Die Frage nach dem Entgelt, das dem Beklagten als Beistand zustehe, beurteile sich nach dem Bevollmächtigungsvertrag nach §§ 1002 ff. ABGB und dem Rechtsanwaltsgesetz. Das vom Beklagten geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht sei deshalb als Aufrechnungseinrede zu verstehen und zu beurteilen. Der klägerische Anspruch sei mit der rechtskräftigen Kostenforderung des Beklagten aufgerechnet worden und in der Folge untergegangen. Aus der Funktion des Beklagten als Beistand der Klägerin sowie aus Art.190 PGR ergebe sich, dass der vorliegende Fall keinen Raum gewähre für das Zurückbehaltungs- bzw. das Kompensationsverbot im Sinn von § 1440 ABGB. Nach Art.190 PGR sei die Tätigkeit des Beistands immer entgeltlich. Der Honoraranspruch sei entstanden, unabhängig von der dannzumaligen rechtskräftigen Bestimmung seiner Höhe. Weil im PGR eine Bestimmung fehle, nach welchen Gesichtspunkten sich das Honorar des Beistands bemesse, seien, wenn ein Rechtsanwalt diese Funktion wahrnehme, die allgemeinen Regelungen des ABGB und des PGR sowie das Rechtsanwaltsgesetz anzuwenden. Verfehlt sei die Annahme des FL-Obergerichts, der Beklagte habe seine Stellung als Verwaltungsrat der P■■■■ I■■■■ Anstalt und seine gleichzeitige Stellung als Beistand der klagenden Partei dazu ausgenützt, ein der Klägerin gewährtes Darlehen eigen-

mächtig für sich selbst zu vereinnahmen, obwohl er gewusst habe, dass ihm kein Anspruch gegenüber der Klägerin zustehe. Die Darlehensgewährung beruhe auf einer sofort offen gelegten unternehmerischen Entscheidung. Dass dem Beklagten gegen die Klägerin ein Anspruch zugestanden habe, ergebe sich aus dem rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluss. Für "Eigenmacht" oder "List" im Sinn von § 1440 ABGB beständen keine ernsthaften Anhaltspunkte.

7.4. Unter dem Gesichtspunkt des *Schadenersatzanspruchs* wendete der Beklagte zunächst ein, dass der von der Klägerin erhobene Anspruch auf CHF 460'702.50 seiner Rechtsnatur nach ungeklärt geblieben sei. Die Klägerin begehre diesen Betrag anstelle der P. I. Anstalt (in Konkurs), einer 40% Tochtergesellschaft der klagenden Partei. Zu Unrecht habe das FL-Obergericht der Klägerin den gleichen Betrag sowohl unter dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung als auch unter dem Titel des Schadenersatzes zugesprochen: Letzteres, ohne Beachtung der vom Beklagten erhobenen Verjährungseinrede und ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Art.218 ff. PGR. Insbesondere lägen sämtliche Voraussetzungen nach Art.222 PGR hier nicht vor. Das FL-Obergericht vermische offensichtlich verschiedene Rechtsprobleme und Anspruchsvoraussetzungen; aus dem angefochtenen Urteil werde letztlich nicht klar, von welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen das FL-Obergericht eigentlich ausgehe.

8. Die Klägerin (nunmehr als Revisionsgegnerin) *widersetzte* sich diesem Vorbringen.

8.1. Zunächst rekapitulierte sie die (aus ihrer Sicht) dem Beklagten vorzuwerfenden schwerwiegenden *Fehler beim Verkauf der L. U.*

8.2. Zur "Aneignung des Betrags von CHF 460'702.50 aus dem widerrechtlichen Verkauf der L. U." verwies sie auf ein Rechtsgutachten, das Prof.Dr.F. R. unter strafrecht-

lichen Gesichtspunkten erstattet hatte: Der Betrag von CHF 460'702.50, den die Beklagte auf ihr Konto habe einfliessen lassen, sei der Erlös widerrechtlicher und strafbarer Tätigkeit. Es verstehe sich von selber, dass ein Retentionsrecht\_ oder Pfandrecht nicht rechtsgültig an einem *bösgläubig* erworbenen Wert entstehen könne.

8.3. Zu den *einzelnen Vorbringen* in der Revision machte die Klägerin namentlich geltend, das Zurückbehaltungsrecht nach dem Rechtsanwaltsgesetz gestatte einem Rechtsanwalt nicht, seine Organstellung in Anstalten dazu zu missbrauchen, Darlehensverträge nur zum Zweck, Honorarforderungen sicherzustellen, abzuschliessen. Der Beklagte, der den Darlehensbetrag nicht auf ein Konto der Klägerin, sondern auf sein persönliches Konto habe überweisen lassen, habe sich den Betrag widerrechtlich angeeignet. An solchen Geldern entstehe kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht. Erstmals nach Beendigung der Beistandschaft habe der Beklagte eine gerichtliche Kostenbestimmung veranlasst. Jede Aneignung von P█████-Geldern für eigene Honorare oder Honorarvorschüsse ohne gerichtliche Ermächtigung entspreche verbotenem Selbstkontrahieren; die Honorarforderung des Beklagten habe erst durch richterliche Genehmigung entstehen können. Noch heute sei unklar, wieviel Geld der Beklagte aus seiner Beistandschaft bezogen habe. Es sei deshalb davon auszugehen, er habe bereits vor der Aneignung, des Darlehensbetrags mehr als die gerichtlich festgesetzte Summe von CHF 500'000.-- erhalten. Die Verjährungseinrede erweise sich als unbegründet und überdies als rechtsmissbräuchlich.

9. Hierzu hat der FL-Oberste Gerichtshof Folgendes erwogen:

10. So komplex sich der Sachverhalt darbieten und so aufwendig sich seine Beurteilung durch die Untergerichte er-

wiesen haben mochte: Für das vorliegende *Revisionsverfahren* ergaben sich erhebliche Vereinfachungen, namentlich dadurch, dass das Berufungsverfahren in weitem Umfang in einen Beschluss ausmündete, der im Revisionsverfahren nicht zu überprüfen war. Gegenstand des Revisionsverfahrens war einzig das Teilurteil des FL-Obergerichts und damit die Frage, ob der Beklagte aufgrund richtiger oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung schuldig erklärt wurde, der klagenden Partei CHF 460'702.50 - das ist der Betrag des zurückbehaltenen Darlehens - zu bezahlen.

11. Nach den untergerichtlichen, für den FL-OGH verbindlichen Feststellungen gewährte die P■■■■ I■■■■ Anstalt (durch den Beklagten als ihren Verwaltungsrat) die erste Rate im Gegenwert von CHF 460'702.50, die ihr für den Verkauf der L■■■■ U■■■■ bezahlt worden war, der Klägerin als Darlehen. Unbestritten ist ferner, dass dieser Betrag, den die P■■■■ I■■■■ Anstalt der Klägerin als Darlehen gewährte, nicht auf einem Konto der Darlehensnehmerin, sondern auf einem Konto des Beklagten gehalten wurde; der Beklagte beanspruchte den Betrag in Anrechnung an seinen Honoraranspruch als Beistand. Das FL-Landgericht liess offen, ob die Darlehensgewährung eigens zum Zweck geschah, eine Aufrechnungssituation herbeizuführen (ON 164, S.38). Das FL-Obergericht vermutete - allerdings ohne sich festzulegen -, dass der abgeschlossene Darlehensvertrag- "keinen anderen Grund hatte, als die Honorarforderung des Beklagten abzusichern" (ON 187, 8.72). Der Beklagte machte im Revisionsverfahren geltend, Zweck des Darlehens sei die Finanzierung der Klägerin als Muttergesellschaft zur Rettung der restlichen Konzernstruktur gewesen: "um es der Klägerin zu erlauben, die Prozesse gegen die Herren G■■■■, Dr.L■■■■ und S■■■■ zu finanzieren". Die Darlehensgewährung habe demnach auf einer rein unternehmerischen Entscheidung beruht (ON 188, S.16 f. und 8.18 unten f.).

11.1. Bei der *Darlehensgewährung* handelte der Beklagte sowohl für die Darlehensgeberin (als Verwaltungsrat der P■■■■ I■■■■ Anstalt) als auch für die Darlehensnehmerin (als Beistand der Klägerin). Insofern handelte es sich um ein Insichgeschäft oder Selbstkontrahieren (Einzelheiten hierzu bei: Rudolf STRASSER, in: Peter Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I [2.A. Wien 1990] Rz.21 zu § 1009). Selbst wenn man - aus den Überlegungen, die der Beklagte in der Revision vorgebracht hat - die Darlehensgewährung als (ausnahmsweise) zulässiges Insichgeschäft anerkennen wollte, blieben zumindest zwei Fragen ungeklärt: zum einen die Frage, warum der Beklagte den Darlehensbetrag auf einem eigenen Konto hielt, statt ihn der Klägerin auf einem ihrer Konten zur Verfügung zu stellen; zum andern die Frage, wie sich denn das in der Revision erwähnte, mit der Darlehensgewährung angestrebte unternehmerische Ziel hätte erreichen lassen, wenn der Beklagte den Darlehensbetrag, der diesem Ziel hätte dienen sollen, zugleich beanspruchte, um sein Honorar als Beistand der Klägerin zu sichern. Wie dem auch sei: Dass die P■■■■ I■■■■ Anstalt der Klägerin ein Darlehen gewährte, mochte seine Gründe gehabt haben. Um dies rechtlich zu missbilligen, fehlen hinreichende Feststellungen.

12. Aufgrund der Darlehensgewährung stand der Betrag von CHF 460'702.50 der Klägerin als Darlehensnehmerin zu. Der Beklagte bedurfte demnach eines besonderen Rechtsgrunds, um den der Klägerin zustehenden Betrag für sich zu beanspruchen und in der Folge zurückzubehalten. Wenn für die Geschäftsführung oder Vertretung einer Verbandsperson (in näher bestimmtem Sinn) nicht hinreichend gesorgt ist, bestellt das Gericht nach Art.190 PGR auf Kosten der Verbandsperson einen Beistand, sofern das Interesse der Verbandsperson, ihrer Mitglieder oder Gläubiger oder der Öffentlichkeit es verlangt. Zweck der Bestellung eines Beistands ist demnach, einer Verbandsperson zur erforderlichen Geschäftsführung und Vertretung zu verhelfen.

Die Interessen, zu deren Wahrung der Beistand bestellt wird, sind jene der Verbandsperson, ihrer Mitglieder oder Gläubiger oder der Öffentlichkeit.

13. Indem der Beklagte den der Klägerin zustehenden Darlehensbetrag bezog, um seinen Honoraranspruch zu sichern, wahrte er eigene Interessen. Der Bezug, ein Verfügungsgeschäft, beruht auf einem Insichgeschäft: Der Beklagte kontrahierte mit sich selber, zum einen handelnd für die Klägerin als deren Beistand, zum andern handelnd für sich selber als -Ansprecher eines Honorars. Diese auf Selbstkontrahieren beruhende Sicherung des Honorars erfolgte im Rahmen der Beistandschaft: jedoch nicht im Interesse der Verbandsperson (der Klägerin), ihrer Mitglieder oder Gläubiger oder der Öffentlichkeit, sondern im ausschliesslichen eigenen Interesse. Solche Insichgeschäfte sind nach neuerer österreichischer Rechtsauffassung unwirksam (Hinweise bei: STRASSER, a.a.O., Rz.21 zu § 1009). Gleiches darf nach gefestigter Rechtsprechung des FL-OGH für das liechtensteinische Recht angenommen werden, das eine mit dem österreichischen § 1009 ABGB übereinstimmende Regelung enthält.

14. Die durch den Beklagten veranlasste Zuwendung des streitgegenständlichen Betrags von der Klägerin an sich selber beruht demnach auf einem unwirksamen Insichgeschäft, das einen entsprechenden Rückforderungsanspruch der Klägerin begründet. Beide Untergerichte haben in dieser Zuwendung eine eigenmächtige Aneignung erblickt und deshalb, in Anwendung von § 1440 ABGB, sowohl die Zurückbehaltung als auch die Aufrechnung (Kompensation) mit dem Rückforderungsanspruch der Klägerin ausgeschlossen. Unter dem Gesichtspunkt der unrichtigen rechtlichen Beurteilung lässt sich dies nicht beanstanden.

15. War der Beklagte demnach schuldig, der Klägerin den streitgegenständlichen Betrag als Folge eines unwirksamen

Insichgeschäfts zurückzuerstatten und scheiterte eine allfällige Zurückbehaltung oder Aufrechnung am Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbot nach § 1440 ABGB, so konnte der Revision bereits deswegen *kein Erfolg* beschieden sein. Auf weitere Argumente im angefochtenen Urteil, die den wiedergegebenen, Befund zusätzlich untermauern sollen (ON 187, S.92 ff.) und mit denen sich der Beklagte in der Revision auch auseinandergesetzt hat, braucht deshalb nicht näher eingegangen zu werden.


16. Dass der am 3. Februar 1999 eingelangte (als "Mitteilung" bezeichnete) Schriftsatz des Beklagten als unzulässig zurückzuweisen war, entsprach dem Grundsatz der "*Einmaligkeit des Rechtsmittels*", wie ihn der FL-OGH in seiner gefestigten Rechtsprechung beachtet. Der Grundsatz besagt, dass das durch das Gesetz eingeräumte Recht zur Erhebung eines Rechtsmittels verbraucht ist und der rechtsmittelwerbenden Partei daher keine Möglichkeit mehr zur Verfügung steht, dieses Rechtsmittel durch Zusätze, Mitteilungen und Ähnliches zu ergänzen (so beispielsweise: FL-OGH, Beschluss vom 5. November 1998 [5C 505/92-120] , mit Hinweisen).

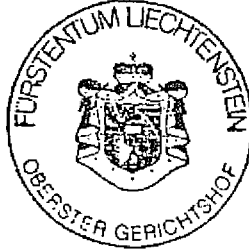
17. Der *Kostenspruch* stützt sich auf § 41 Abs.1 und § 50 ZPO, wobei die von der Klägerin verzeichneten Kosten um die Eingabengebühr, die nur vom Beklagten als der einschreitenden Partei zu entrichten ist (Art.8 Abs.1 Bst.a GebG), zu vermindern war.

Fürstlich Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof

Vaduz, 4. Februar 1999

Der Präsident:

*S. Lanzetta* 



Der Schriftführer:

*Kaufmann* 